



Strozzigasse 10/7-9  
1080 Wien  
Tel. +43(0)1/40 113  
Fax +43(0)1/40 113-50  
office@umweltdachverband.at  
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

## Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum Entwurf Kriterienkatalog Wasserkraft BMLFUW

14. November 2011

Beim 10. Runden Tisch Wasser am 10. Mai 2011 wurde den Stakeholdern der Entwurf des Kriterienkatalog Wasserkraft des BMLFUW präsentiert. Der Entwurf wurde von einer Bund-Länder Arbeitsgruppe und einem externen ExpertInnenteam unter Ausschluss der NGOs erstellt. Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen Alpenschutzverband, Naturschutzbund Österreich, Naturfreunde Österreich, Naturfreundejugend Österreich und Österreichische Wasserschutzwacht geben zum vorliegenden Entwurf nachfolgende Stellungnahme ab.

### I. Der vorliegende Kriterienkatalog widerspricht den Zielsetzungen der WRRL

Der vorliegende Leitfaden stellt in erster Linie Informationen und Anregungen bereit, mit denen die Anwendung der Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot für Vorhaben, bei denen eine Verschlechterung nach § 104a eintritt, näher festgelegt werden soll. Dafür stellt er auch ein Prüfschema, nach dem der Tatbestand überprüft und die Beurteilung der Ausnahme vom Verschlechterungsverbot durchgeführt werden kann, zur Verfügung. Als Ergänzung wird im vorliegenden Entwurf auf Informationen zur

- Beurteilung der öffentlicher Interessen bei Vorhaben, die nicht zu einer Verschlechterung führen (§ 105) und
- zum Umgang mit öffentlichen Interessen im Widerstreitverfahren (§ 17) hingewiesen.

Der Umweltdachverband und seine genannten Mitgliedsorganisationen lehnen diesen Entwurf ab, da in diesem Katalog von einer projektbezogenen Einzelfallbewertung ausgegangen wird, was dem Ziel der WRRL über eine strategische Planung den Schutz von wertvollen Gewässerstrecken zu gewährleisten, widerspricht. Der vorliegende Entwurf bietet gegenüber der Ausgangssituation für den Gewässerschutz keinen Mehrwert, da

1. er mangels strategischen Zugangs weder zu Planungs- noch zur Rechtssicherheit für die Wasserkraftausbaupläne in Österreich beiträgt.
2. er nicht für alle Kraftwerksvorhaben, sondern nur bei einer Verschlechterung des Gewässerzustandes angewandt werden soll und daher nur einen Leitfaden für „Ausnahmefälle“ darstellt.

3. es sich beim §104a um ein Abwiegen der öffentlichen Interessen handelt und beim Überwiegen der energiewirtschaftlichen Interessen die wertvolle Gewässerstrecke ohne jegliche Konsequenz jederzeit zerstört werden kann.

Laut der Maßnahme „Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für Stromerzeugung“ im NGP 2009 müssen bis 2010 Kriterien zur *Bewertung von Wasserkraftprojekten bzw. von Gewässerabschnitten hinsichtlich ihrer Eignung für Wasserkraftnutzung unter Berücksichtigung, insbesondere energiewirtschaftlicher, ökologischer und sonstiger wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte festgelegt werden* (vgl. NGP 2009 S. 200).

Die WRRL fordert im Sinne des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes eine strategische Planung in der zukünftigen Gewässerbewirtschaftung. Eine Anleitung zur Anwendung des § 104a erfüllt dieses Ziel nicht und widerspricht somit den Zielsetzungen der WRRL. Darüberhinaus widerspricht er auch den Vereinbarungen, die im Stakeholder-Prozess im Vorfeld getroffen wurden.

**Ein bundesweiter Kriterienkatalog muss für alle Gewässerstrecken gelten. Wir fordern daher, dass die vorliegenden Kriterien im Sinne einer strategischen vorausschauenden Planung angewandt werden (Anwendung im §105 WRG) und nicht erst auf Projektebene zur Diskussion gestellt werden.**

## **2. Der Kriterienkatalog ist rechtlich unverbindlich**

Der Kriterienkatalog soll ein Leitfaden werden, der die Behörden bei der Durchführung von Verfahren unterstützen soll. Es ist geplant, den Katalog als Erlass den Wasserrechtsbehörden der Länder zu übermitteln und anderen Behörden in Form eines Rundschreibens zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung des Kriterienkataloges als Erlass des Bundesministers an die Länder ist die Grundvoraussetzung für die verbindliche Anwendung des Kriterienkataloges.

Das Ziel eine einheitliche, nachvollziehbare und transparente Handhabung der Ausnahmekriterien in den einzelnen Behörden Verfahren zu unterstützen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der Katalog soll zwar für Transparenz sorgen, sieht allerdings keine Mitwirkungsmöglichkeiten vor und richtet sich ausschließlich an die Genehmigungsbehörde und an ProjektantInnen. Aus Sicht der NGOs ist es nicht nachvollziehbar, warum der vorliegende Entwurf lediglich eine Empfehlung des Ministeriums an die Länder ist und sie nicht per Gesetz verpflichtet werden, den Katalog anzuwenden. Es stellt sich daher die Frage, wie erfolgsversprechend diese Herangehensweise ist, da außerdem die Anwendung der Kriterien durch Dritte nicht einklagbar ist. Die NGOs können außerhalb von UVP-Verfahren keine Parteistellung in Wasserrechtsverfahren wahrnehmen und haben daher keine Möglichkeit in Erfahrung zu bringen, ob der Katalog tatsächlich verwendet wird bzw. sich über eine Nichtanwendung zu beschweren. Es stellt sich daher die Frage nach einer Kontrollmöglichkeit und welche Instanz prüft mit welchen Konsequenzen.

**Wir fordern daher die Einrichtung einer Kontrollinstanz sowie die verpflichtende Anwendung des Kataloges in den Bundesländern.**

## **3. Der Kriterienkatalog enthält keine Hinweise zur Interpretation der Kriterien und zur Art der Schlussfolgerung daraus**

Bei der Erarbeitung des Katalogs, der Identifizierung der Kriterien und Entwicklung des Bewertungssystems wird u.a. folgender Grundsatz verfolgt, dass kein Verrechnungsmodus zur Gewichtung der Prüffelder innerhalb des Katalogs und auch nicht zur Gewichtung der Kriterien innerhalb des jeweiligen Prüffelds enthalten ist.

Aus Sicht des Umweltdachverbandes und der genannten Organisationen muss in aller Deutlichkeit bemängelt werden, dass im vorliegenden Entwurf keine Hinweise zur Interpretation der Kriterien und zur Art der Schlussfolgerung daraus enthalten sind. Es wird zwar eine Reihe von fachlich geeigneten

Kriterien aufgelistet, deren Anwendung auf konkrete Projekte oder Gewässerstrecken führen aber zu keiner Aussage. Dadurch kann auch keine abschließende objektive Bewertung getroffen werden. Der Umweltdachverband und die genannten Organisationen halten einen Kriterienkatalog, der nicht klar aufzeigt, wo geeignete und nicht geeignete Gewässerstrecken für den weiteren Ausbau liegen für eine klare Themenverfehlung. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum das Ministerium als oberste Wasserrechtsbehörde nicht einmal eine unverbindliche Empfehlung für die Gewichtung der Kriterien an die Bundesländer abgibt. Wie im Endeffekt abgewogen und entschieden wird, bleibt letztendlich den Landesbehörden überlassen. Dazu geben wir zu bedenken, dass die NGOs in der täglichen Praxis vor Ort regelmäßig den politischen Druck auf die Behörden für die Bewilligung von Wasserkraftwerken erleben. Die versprochene einheitliche Anwendung, Transparenz und Kontrollierbarkeit des Katalogs kann daher nicht gewährleistet werden.

**Wir fordern, dass zumindest eine Empfehlung zur Interpretation der Kriterien und zur Art der Schlussfolgerung daraus im Sinne von „Wann ist ein gewässerökologisches Kriterium besonders relevant“ an die Länder abgegeben wird. Weiters muss sichergestellt werden, dass von einer Projekt-zu-Projekt-Bewertung Abstand genommen wird und eine Planung auf zumindest Teileinzugsgebietsebene erfolgt, die in Punkto Versorgungssicherheit und Klimaschutz auch andere Energieerzeugungsformen berücksichtigt. Nur eine derartige Planung ermöglicht das realisieren der im NGP avisierten Potenziale bei gleichzeitiger Berücksichtigung der „besseren Umweltoption“.**

#### **4. Die vorliegenden Kriterien sind unvollständig**

Der Kriterienkatalog enthält drei Prüffelder: Energiewirtschaftliche und wasserkraftbezogene wasserwirtschaftliche Kriterien, Ökologische Kriterien und sonstige wasserwirtschaftliche Kriterien, innerhalb derer Kriterien und zugehörige Indikatoren entwickelt wurden.

Wir halten die vorgeschlagenen Kriterien für fachlich sehr fundiert und umfassend. Sie sind für eine Ersteinschätzung großteils gut geeignet. Der Umweltdachverband und die genannten Organisationen kritisieren aber:

1. Es gibt nur drei Prüffelder und auf die wichtigen Themenfelder Naturschutz und Raumordnung wird nicht eingegangen, da diese Gesetze Länderkompetenz sind. Wir sind aber der Meinung, dass es möglich sein muss - nachdem die Kriterien in einer Bund-Länder Arbeitsgruppe erstellt wurden - zumindest eine Einverständniserklärung der Länder zu ergänzen, in der sie die Ausweitung der Prüffelder auf die Themen Naturschutz und Raumordnung zusagen.
2. Der Umweltdachverband und die genannten Organisationen lehnen das Kriterium EK3 Klimaschutz bei den energiewirtschaftlichen Kriterien ab, da bei den Pumpspeicherkraftwerken keine CO<sub>2</sub> Einsparung gerechnet werden darf, so lange der Pumpstrom aus Kohle- und Atomkraftwerken stammt. Die Beurteilung der Klimawirkung (CO<sub>2</sub>-Vermeidung) von Wasserkraft-Projekten darf sich nicht auf Kohlekraftwerke oder Gasturbinen beziehen. Gerade wenn die „bessere Umweltoption“ auf regionale Gesichtspunkte (gegen die Meinung der NGO's) eingeschränkt wird, ist die effiziente Nutzung durch Beschaffung z.B. effizienter Haushaltsgeräte die wesentlich realitätsnähere Option als es die Errichtung „kleiner Kohlekraftwerke“ wäre.
3. Bei den Energiewirtschaftlichen Kriterien findet die Stromkennzeichnung keine Berücksichtigung. Bei Anwendung des Kriterienkataloges bei Pumpspeicher Kraftwerken muss eine Zertifizierung des verwendeten Stromes statt finden. Nur wenn reiner Ökostrom produziert oder verwendet wird, darf ein öffentliches Interesse für die Produktion festgestellt werden.
4. Österreichweite bzw. überregionale Gesichtspunkte zukunftsfähiger Energiesysteme sind nicht enthalten bzw. wird auch kein Bezug zu derartigen Grundsätzen und Konzepten hergestellt.
5. Zu manchen Kriterien fehlt der jeweilige komplementäre Aspekt (technische Effizienz bei Laufkraftwerken mit und ohne Ausleitung – Überschreitungsdauer signalisiert mangelhafte

- energiewirtschaftliche Nutzung, andererseits wäre eine höhere Wasserführung aus ökologischer Sicht wichtig und begrüßenswert).
6. Es werden nicht alle Fließgewässer betrachtet.
  7. Es fehlt der Gesichtspunkt der Verbesserung (technisch und ökologisch) bestehender Wasserkraftwerke.
  8. Es sind keine absolut schützenswerten Gewässerabschnitte (no-go-Gebiete) vorgesehen.

**Die Argumentation der unterschiedlichen rechtlichen Kompetenzen von Bund und Länder stellt für uns keinen Hinderungsgrund dar. Wir fordern, dass die Länder in die Pflicht genommen werden und eine ganzheitliche Planung inklusive Naturschutz und Raumordnung möglich gemacht wird. Weiters müssen die oben genannten Punkte sich in den Kriterien wiederfinden.**

## **5. Keine Berücksichtigung der Stromkennzeichnung bei den energiewirtschaftlichen Kriterien**

Im vorliegenden Entwurf wird bei den Energiewirtschaftlichen Kriterien die Stromkennzeichnung nicht berücksichtigt.

Im Bewilligungsverfahren muss bei der Berücksichtigung der öffentlichen Interessen wie z.B. Klimaschutz, oder Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in jedem Fall bei Genehmigung von Pumpspeicherkraftwerken der für den Anlagenbetrieb benötigte Strom herkunftsmäßig berücksichtigt werden. Es kann nicht sein, dass zwar Strom aus erneuerbaren Energien ein öffentliches Interesse darstellt, die genaue Produktion der erneuerbaren Energien jedoch nicht berücksichtigt wird. Faktum ist nämlich, dass Pumpspeicheranlagen im Wesentlichen mit Strom aus unbekannter Herkunft betrieben werden (vgl. Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Grünen vom 11.7.2011 durch BM Mitterlehner am 7.9.2011):

*Frage: "Durch den Ausbau der Alpenspeicher soll Österreich zur grünen Batterie Europas werden."; wirbt der VERBUND auf seiner Website. Können Sie als Eigentümerversprecher belegen, dass der von den Pumpspeicherkraftwerken verwendete Strom frei von Atomstrom ist?"*

*Antwort: Da es sich bei der Pumpenergie um Strom unbekannter Herkunft handelt, wird der dadurch erzeugte Spitzenstrom von VERBUND transparent und korrekt wiederum als Strom unbekannter Herkunft vermarktet.*

Für die Pumpspeicherung wurde 2010 im öffentlichen Netz der österreichischen Versorgungsgebiete in den Regelzonen APG, TIRAG (bis 2010) und VKW (zuzüglich VIW) 4,561 TWh Strom eingesetzt. Solange die Betreiber für diese Pumpen als Endverbraucher keine Zertifikate aufwenden, entspricht das, beim europäischen Strommix (ENTSO-E) bei 35% Atomstrom, 1,6 TWh Atomstrom. Das entspricht 55% der Jahresproduktion eines Reaktorblocks des AKW Mochovce. Addiert man einige der 2008 noch offiziell geplanten Pumpspeicherprojekte dazu, würde sich der zusätzliche Pumpstrombedarf verdoppeln – Mochovce I wäre komplett.

Vor diesem Hintergrund ist es unumgänglich, dass für die Pumpspeicherkraftwerke eine klare Stromkennzeichnung für den Betrieb der Anlage vorgelegt werden muss und der Nachweis erfolgt, dass die Anlage ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen aus Ökostromanlagen betrieben wird. Diese Informationen müssen von der Energie-control Austria jährlich überprüft und dem Parlament berichtet sowie der Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, darf das öffentliche Interesse für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes als grüner Ökospeicher nicht berücksichtigt werden und darf für die Anlage kein positiver Bescheid ausgestellt werden.

**Wir fordern daher bei der Anwendung des Kriterienkataloges bei Pumpspeicher-Kraftwerken eine Zertifizierung des verwendeten Stromes, damit überhaupt ein öffentliches Interesse für die Produktion festgestellt werden kann.**

Formulierungsvorschlag für den Kriterienkatalog:

### Kriterium EK 3 Klimaschutz:

Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien substituiert konventionelle Erzeugung in kohle-, gas- oder ölbefeuerten Kraftwerken, wodurch auch der Wasserkraft ein entsprechendes CO<sub>2</sub>-Vermeidungspotenzial angerechnet werden kann. Zusätzlich können durch Speicherkraftwerke weitere Klimaschutzpotenziale gehoben werden, wenn bspw. die Integration der fluktuierenden Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie unterstützt ***und nachweislich Ökostrom für den Betrieb der Anlage verwendet wird. Dafür muss bereits in der Bescheidaufgabe festgelegt werden, dass Pumpspeicherkraftwerke nur mit Ökostrom betrieben werden.***

### Indikator Unterstützung Systemintegration schwankender Erneuerbarer Energien:

Erfolgt der Ausgleich der schwankenden Stromerzeugung Erneuerbarer Energien hingegen in Speicherkraftwerken, können diese höheren CO<sub>2</sub>-Emissionen im konventionellen Kraftwerkspark vermieden werden. Zusätzlich sind Pumpspeicherkraftwerke in der Lage, überschüssigen Strom aus Windkraft- und PV-Anlagen zu speichern und mit diesem Strom zu einem späteren Zeitpunkt konventionelle Erzeugung zu substituieren. ***Allerdings ist die Grundvoraussetzung zur Anwendung dieses Indikators der Nachweis einer Ökostrom-Zertifizierung für den Pumpbetrieb, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vorgelegt werden muss.***